Name der Gesellschaft: Neue Aktien-Zuckerraffinerie in Halle a. d. Saale

会社名: ハレ新株式製糖工場

> 認可年月日: 1859.09.26.

> 業種: 製造(製糖)

掲載文献等:

Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg. 1859, SS. 513-528.

ファイル名: 18590926NAZR_A.pdf

Geset=Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

—— Nr. 40. ——

(Nr. 5135.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung "Neue Aktien-Zuckerraffinerie" errichteten und in Halle an der Saale domizilirten Gesellschaft. Bom 26. September 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aftiengesellschaft unter der Benennung "Neue Aktien=Zuckerrafsinerie" mit dem Wohnsitze in Halle an der Saale im Regierungsbezirk Merseburg, welche

- 1) den Betrieb der Zuckerraffinerie mit allen in dieselbe eingreifenden Geschäftszweigen,
- 2) den Handel mit den erzeugten und dahin einschlagenden Produkten und Waaren

beabsichtigt, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem in der notariellen Urkunde vom 30. Juli 1859. festgesiellten Gesellschafts= Statute die landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Akte vom 30. Juli 1859. für immer verbunden und nehst dem Wortlaut des Statuts durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Merseburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruck= tem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden=Baden, den 26. September 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Hendt. Simons.

70

Statut

Statut

der Neuen Aftien-Zuckerraffinerie in Halle an der Saale.

Sirma, Sit und Dauer der Gesellschaft.

S. 1.

Unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung und auf Grund des Gessetzes vom 9. November 1843. wird durch gegenwärtiges Statut eine Aktienzgesellschaft unter der Firma:

"Neue Aktien=Zuckerraffinerie"

begrundet.

S. 2.

Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz zu Halle an der Saale und ihren

Gerichtsstand vor dem Königlichen Kreisgerichte daselbst.

Jeder Aktionair ninmt, soweit es sich um Streitigkeiten mit der Gesellsschaft handelt, durch die Zeichnung oder den Erwerd der Aktie zugleich sein Domizil in Halle an der Saale. Alle Insinuationen erfolgen gültigerweise an die in diesem Domizil wohnende, von ihm zu bestimmende Person, oder in dem in diesem Ort belegenen, von ihm zu bestimmenden Hause, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Prozestüreau des Königlichen Kreisgerichts zu Halle, gemäß den SS. 20—22. Titel 7. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

 \S . 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf funfzig Jahre, vom Tage der lans desherrlichen Genehmigung derselben gerechnet, fesigesett.

S. 4.

Eine Verlängerung derselben kann innerhalb der gedachten Zeit durch die Generalversammlung (s. 35.) beschlossen werden. Der deskallsige Beschliß besdarf der landesherrlichen Genehmigung.

Zweck der Gesellschaft.

§. 5.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) der Betrieb der Zuckerraffinerie mit allen in dieselbe eingreifenden Geschäftszweigen;

2) der

2) der Handel mit den erzeugten und dahin einschlagenden Produkten und Waaren.

Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

§. 6.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf fünfmalhundert tausend Thaler Preußisch Kurant festgesetzt und auf fünfhundert Aktien — jede zu Eintausend Thaler — vertheilt. Eine Erhöhung des Grundkapitals kann durch die Generalversammlung (J. 35.) mit landesherrlicher Genehmigung beschlossen werden.

S. 7.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber. Dieselben werden nach dem diessem Statute beigefügten Formulare A. in fortlaufenden, auß dem Stammaktiens buche auszuziehenden Nummern von 1. bis 500. ausgefertigt und ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Mit den Aktien werden Dividendenscheine nehst Talon jedesmal auf fünf Jahre nach dem beiliegenden Formulare B. und C. ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einreichung des Talons durch neue ersetzt werden.

Ueber die Theileinzahlungen bis zur erfolgten vollen Berichtigung des Aktienbetrages werden besondere, mit den Nummern der kunftig auszufertigens den Uktien versehene, von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu unterzeichnende Quittungsbogen ausgegeben, die auf den Namen des ersten Inhabers lauten. Dieselben werden, sobald der Betrag der Uktien voll eingezahlt ist, gegen die Uktien selbst ausgewechselt.

§. 8.

Ein jeder Aktionair ist zwar seine Rechte aus der Zeichnung und den von ihm geleisteten Einzahlungen auf Andere zu übertragen befugt, er bleibt aber für den vollen Betrag des von ihm gezeichneten Aktienkapitals verpflichtet und kann von dieser Verbindlichkeit vor Einzahlung von vierzig Prozent gar nicht, nach Einzahlung von vierzig Prozent nur durch Beschluß des Verwalztungsrathes der Gesellschaft befreit werden.

Die Richtigkeit der Unterschrift unter den Cessionen ist der Verwaltunge=

rath zu prufen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 9.

Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen nach dem Bedürfniß der Gesfellschaft auf Grund besonderer Aufforderung des Verwaltungsrathes in Raten von zehn Prozent und in Zwischenraumen von nicht unter Einem Monat bei der Kasse der Gesellschaft in Halle.

Die Aufforderung erfolgt vier Wochen vor jeder Zahlung durch die

S. 14. bestimmten Gesellschaftsblatter.

70*

Sofort

Sofort nach Eingang der landesherrlichen Bestätigung mussen jedoch mindestens zwanzig Prozent, und im Laufe des ersten Jahres mindestens vierzig Prozent eingefordert und eingezahlt werden.

Höhere Einzahlungen bis zum vollen Betrage der Aktien zu leisten, ist nur unter Genehmigung des Verwaltungsrathes gestattet. Die Einzahlungen werden bis zum 31. Dezember 1861. mit funf Prozent für das Jahr verzinst.

S. 10.

Wer innerhalb der nach S. 9. festzusetzenden Fristen die ausgeschriebenen Zahlungen nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft außer den gesetzlichen Verzugszinsen in eine Konventionalstrafe von einem Viertheile des ausgeschriebenen Betrages.

Wenn innerhalb vier Wochen nach einer erneuten öffentlichen Auffordezung die Zahlung noch nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen, und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erzfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien.

Un Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von dem

Berwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden.

Derselbe ist jedoch statt dessen auch berechtigt, die gerichtliche Einklagung der fälligen Einzahlungen nebst Verzugszinsen und der Konventionalstrase gegen die säumigen Aktionaire zu beschließen und zu vollziehen.

§. 11.

Mehrere Rechtsnachfolger und Repräsentanten eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur gemeinschaftlich, und nur durch Eine Person, wahrnehmen lassen.

S. 12.

Sind Aktien, Quittungsbogen oder Talons verloren gegangen, so hat der Berlierer die Amortisation derselben nach den gesetzlichen Vorschriften auf seine Kosten zu bewirken.

An Stelle der amortisirten Dokumente fertigt der Verwaltungsrath, nachdem das Datum des rechtskräftigen Amortisationsurtheils in dem Aktienbuche der Gesellschaft bemerkt ist, neue Dokumente gleicher Art unter neuen Nummern aus.

Verlorene Dividendenscheine können nicht amortisirt werden. Wohl aber soll demjenigen, welcher den Verlust der Dividendenscheine vor Ablauf der im S. 41. festgesetzten viersährigen Frist anzeigt und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise dargethan hat, der Bestrag der angemeldeten Dividendenscheine nach Ablauf der Verzährungsfrist ges

gen Quittung ausgezahlt werden, falls die Dividendenscheine selbst nicht etwa inzwischen eingegangen und realisirt sind.

S. 13.

lleber den Betrag seiner Aktien hinaus ist kein Aktionair für die Zwecke der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten irgend etwas beizutragen verpflichtet, den einzigen Fall der im S. 10. bestimmten Konventionalstrafe ausgenommen.

S. 14.

Alle Bekanntmachungen, Zahlungsaufforderungen und sonstige Mittheislungen, die der Verwaltungsrath oder die Direktion in den Angelegenheiten der Gesellschaft an die Aktionaire zu erlassen haben, gelten für gehörig geschehen, wenn sie durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Magdeburger Zeitung und die Hallesche Zeitung veröffentlicht sind.

Der vorgesetzten Behörde sieht zu, die Wahl anderer Blätter zu fordern, nothigenfalls dieselben vorzuschreiben. Gehet eines oder das andere der Gesellsschaftsblätter ein, so hat die Generalversammlung andere Blätter in gleicher Zahl unter Vorbehalt der Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde zu wähzlen. Bis dieses geschehen ist, genügt die Insertion in den übrig gebliebenen Blättern.

Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind durch die Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Merseburg, sowie derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaftsblätter erscheinen, sowie durch letztere selbst bekannt zu machen.

Organisation der Gesellschaft.

K. 15.

Die Gesellschaft wird vertreten und ihre Rechte werden ausgeübt durch

1) den Verwaltungsrath,

2) die Direktion,

3) die Generalversammlung.

Der Verwaltungsrath.

S. 16.

Der Verwaltungsrath hat seinen Sitz zu Halle a. d. S. und besieht aus sieben Personen.

Derselbe wird von der Generalversammlung gewählt. Die Legitimation des Verwaltungsrathes erfolgt durch Ausfertigung des gerichtlichen oder notariellen Wahlakts. Die Wahl erfolgt jedesmal auf drei Jahre, jedoch mit der Maaßgabe, daß nach Ablauf eines jeden der beiden ersten Jahre zwei Mitsex. 5135.)

glieder, und im dritten Jahre drei Mitglieder ausscheiden. In den ersten zwei Jahren werden die Ausscheidenden durch das Loos bestimmt, demnächst durch die Zeit, welche seit ihrer Wahl verstrichen ist.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Erledigt sich außerordentlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch bis zur nächsten Generalverssammlung von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes aus den Aktionairen besetzt. Ueber eine solche Wahl ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen, und bildet die Außfertigung dieses Protokolls die Legitimation des gewählten Mitgliedes. Der Verwaltungsrath hat die von ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzulegen, von welcher die desinitive Wieders besetzung durch Wahl ausgeht.

Das auf diese Weise gewählte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Umt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen desjenigen, den es vertritt, aufgehört haben wurden. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, seien sie ordentlich, außerordentlich, oder provisorisch gewählt, sind umnittelbar nach der jedesmaligen Wahl durch die Gesellschaftsblätter bekannt

zu machen.

S. 17.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf Stück Aktien resp. Quittungsbogen der Gesellschaft besitzen, oder solche binnen sechs Wochen nach Annahme der Wahl erwerben. Diese Aktien werden bei der Gesellschaft hinterslegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. 18.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte für die Dauer von je Einem Jahre einen Vorsißenden und einen Stellvertreter desselben. Die Wahl geschieht zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle und ist durch die Gesellsschaftsblätter (J. 14.) bekannt zu machen.

§. 19.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden in der Regel alle Monate einmal in Halle a. d. S. Auf den Anstrag von mindestens drei Verwaltungsräthen ist jedoch der Vorsitzende verpflichtet, binnen acht Tagen eine Versammlung zu berufen.

Die Beschlusse des Verwaltungsrathes werden mit absoluter Stimmen-

mehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich nicht um eine Wahl handelt, die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Personen, welche die Mehrzahl der Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Zur Fassung eines gultigen Beschlusses des Verwaltungsrathes ist die

Unwesenheit von wenigstens vier seiner Mitglieder erforderlich, unter denen sich der Vorsigende oder deffen Stellvertreter befinden muß.

Ueber die in den Sitzungen des Verwaltungsrathes gefaßten Beschlusse ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen, und von dem Vorsigenden und min= destens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu unterschreiben.

Dem Berwaltungsrathe steht die obere Leitung der Geschäfte der Ges sellschaft zu. Derselbe beschließt und verfügt demzufolge über alle Angelegen= heiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalver= sammlung vorbehalten, oder der Direktion übertragen sind.

Der Verwaltungsrath ist insbesondere ermächtigt:

1) die Mitglieder der Direktion, sowie die Beamten, deren Anstellung er sich vorbehalt, zu wählen und zu entlassen und Verträge mit ihnen ab= zuschließen; 2) Instruktionen für die Geschäftsführung der Direktoren und Beamten zu

erlassen und abzuändern;

3) die Grundzüge aufzustellen und zu bestimmen, welche für den Betrieb

der Fabrik und bei Führung des Geschäfts zu befolgen sind;

4) die gesammte von der Direktion besorgte Buch = und Rechnungsführung, sowie die Abschlüsse zu revidiren oder unter eigener Kontrole revidiren zu lassen;

5) von der Geschäftsführung überhaupt und der der Direktion insbesondere

Renntniß zu nehmen und sie, soweit thunlich, zu kontroliren;

6) die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, sowie die Ausführung von Bauten und Anlagen zu beschließen. Insofern aber der Be- lauf eines einzelnen derartigen Gegenstandes die Summe von fünf und zwanzig tausend Thalern übersteigt, ist die Genehmigung der Generalver= jammlung erforderlich;

7) über die vorübergehende Benutzung von Kredit zu bestimmen, wogegen die Aufnahme dauernder, nicht den gewöhnlichen geschäftlichen Verkehr betreffenden Unleihen dem Beschlusse der Generalversammlung vorbehalten

bleibt (§. 35.).

\S . 21.

Alle Ausfertigungen und Beschlusse, Anordnungen und Bekanntmachungen werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mit= gliede, oder ohne die beiden Ersteren von drei Mitgliedern des Verwaltungs= rathes unterzeichnet (§§. 16. 18.).

\S . 22.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen zusammen von demjenigen Jahresüberschuß, welcher bei dem Jahresabschluß nach Gewährung von fünf Prozent Dividende an die Uftionaire (g. 41.) verbleibt, eine Tantieme von drei Prozent.

(Nr. 5135.) Den Den außerhalb Halle wohnenden Mitgliedern wird für die Reisen zu den

Ronferenzen eine den Rosten entsprechende Vergutung gewährt.

Mitgliedern, welche mit außergewöhnlichen Mühewaltungen und Arbeiten vom Verwaltungsrathe beauftragt werden, kann derfelbe eine besondere Vergütung gewähren.

§. 23.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach der Instruktion und den Beschlüssen des Verwaltungsrathes werden zwei Direktoren angestellt, von denen Einer auch Mitglied des Verwaltungsrathes sein kann.

Soweit sie diesem nicht angehören, haben sie in demselben nur eine berathende Stimme. Die Direktoren sind dem Verwaltungsrathe untergeordnet

und für die Geschäftsführung verantwortlich.

S. 24.

Die beiden Direktoren unterzeichnen die Korrespondenz, Quittungen, Wechsel, Unweisungen und überhaupt alle Schriftstücke, welche zu den laufens den Geschäften gehören und welche als Ausführung der bereits getroffenen Einsrichtungen, gefaßten Beschlusse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind.

Dem Verwaltungsrathe sieht die Befugniß zu, anzuordnen, daß für einzelne Geschäftszweige, namentlich für die Kassenführung, die Unterschrift eines

Beamten an Stelle derjenigen eines Direktors Geltung haben solle.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes, sowie dessen Stellvertreter sind jederzeit ermächtigt, einen behinderten Direktor zu vertreten; nicht minder kann der Verwaltungsrath anderen seiner Mitglieder durch besonderen Beschluß solche Vertretungsbefugniß übertragen.

Die Wahl der Direktoren und die vorgedachte Ertheilung der Vertretungsbefugniß an einzelne Beamte oder an Mitglieder des Verwaltungsrathes geschieht zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll; ihre Legitimation bildet die Ausfertigung des Aktes.

Die ertheilte Ermächtigung ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu

machen.

S. 25.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft in allen ihren Geschäften und Rechtsverhaltnissen dritten Personen gegenüber.

Der Geschäftsverwaltung wird eine Instruktion von dem Verwaltungs= rathe zu Grunde gelegt, für deren Befolgung die Direktion dem Verwaltungs=

rathe verantwortlich, der Gesellschaft aber haftbar ist.

Der Nachweis, daß die Direktion innerhalb der Grenzen der ihr vom Verwaltungsrathe ertheilten Instruktion gehandelt habe, ist dritten Personen gegenüber niemals erforderlich. Auch kann dritten Personen der Einwand, daß die Direktion ihre Instruktion überschritten habe, niemals entgegengesetzt werden.

Konnen die beiden Direktoren sich über auszuführende Beschlüsse nicht einigen,

einigen, so haben sie die Sache dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorzutragen, im Falle der Dringlichkeit entscheidet an dessen Stelle der nach S. 24. zur Vertretung der Direktoren befugte Vorsitzende, event. dessen Stellvertreter, oder das dazu gewählte Mitglied des Verwaltungsrathes.

§. 26.

Einer der Direktoren muß stimmberechtigter Aktionair sein, und ist verppslichtet, als Kaution für seine Geschäftsführung fünf Aktien bei dem Verwaltungsrathe zu deponiren.

Der mit den Direktoren abzuschließende Vertrag muß den Vorbehalt der Kundigung und Entlassung enthalten.

§. 27.

Das Gehalt der Direktoren und anderer Beamten, welches, soweit es angemessen erscheint, auch in einer Tantieme vom Reingewinne mit bestehen kann, bestimmt der Verwaltungsrath.

Die Generalversammlung.

§. 28.

Die Generalversammlungen der Gesellschaft sinden in Halle in einem von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Lokale statt. Denselben beizuwohnen ist jeder Aktionair berechtigt, die Stimmberechtigung desselben ist indessen im S. 30. näher ausgesprochen.

Es muß alljährlich und zwar im zweiten Quartal jeden Jahres eine ordentliche Generalversammlung flattsinden. Der Tag derfelben ist durch den Verwaltungsrath festzuseten und durch die im §. 14. bestimmten Gesellschafts= blätter vier Wochen vor der Versammlung bekannt zu machen.

S. 29.

Die Aktionaire haben zu jeder Generalversammlung gegen Deposition ihrer Aktien resp. Quittungsbogen auf dem Büreau der Gesellschaft oder an einem anderen vom Berwaltungsrathe zu bestimmenden und bei der Einladung zur Generalversammlung durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machenden Orte sich die Legitimation zum Eintritt und die nothigen Stimmzettel zu versschaffen.

%. 30.

Stimmfähig sind nur diejenigen Aktionaire, welche sich im Besitz von mindestens funf Aktien oder Quittungsbogen besinden. Je fünf Aktien geben Eine Stimme.

Ueber zehn Stimmen kann kein Unwesender abgeben.

Die Vertretung nicht anwesender Aktionaire ist nur durch Aktionaire Jahrgang 1859. (Nr. 5135.)
71 gestat=

gestattet, welche durch schriftliche Vollmachten legitimirt sein mussen. Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe zu überreichen, der über ihre Auslänglichsfeit zu entscheiden hat. Notarielle oder gerichtliche Vollmachten, ingleichen solche, bei denen die Unterschriften der Aussteller von einem öffentlichen Beamten unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt sind, muß der Verwaltungsrath als auslänglich anerkennen.

Handelksermen können sich durch ihre Prokuraträger, Shefrauen durch ihre Shemanner, minderjährige oder sonst bevormundete Personen durch ihre Vormunder resp. Kuratoren, und juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, auch wenn dieselben nicht Uktionaire sind, in den Generalversammlungen vertreten lassen.

§. 31.

In jeder Generalversammlung, sie sei eine ordentliche oder außerordentliche, sührt der Borsißende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter den Vorsiß. Derselbe ernennt auß der Jahl der anwesenden Aktionaire zwei Stimmzähler. Außer den von dem Verwaltungsrathe auf die Tagesordnung gebrachten Gegenständen hat jeder stimmsähige Aktionair das Recht, noch andere zum Vortrag zu bringen; der Verwaltungsrath ist aber befugt, jeden Antrag, der nicht mindestens vierzehn Tage vor Erössnung der Versammlung schriftlich eingereicht ist, der darauf nächstsolgenden Generalversammlung zuzuweisen.

 $(\S. 32)$

In jeder ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte derselben drei Revisoren erwählt, welche die Rechnungen des laufenden Geschäftsjahres, sowie die Bücher und Beläge, zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten haben. Im Falle des Ausscheidens oder Todes eines Revisors ernennt der Verwaltungsrath an dessen Stelle einen anderen aus der Zahl der Aktionaire.

%. 33.

Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlungen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der in diesem Paragraphen und im §. 42. bestimmten Fälle. Bei Gleichheit der Stimmen giebt bei Beschlüssen diesenige des Vorstgenden den Ausschlag. Die Wahlen werden durch Wahlzettel vorgenommen. Ergiebt sich bei der Wahl nicht eine absolute Majorität, so tritt das §. 19. vorgesehene Verfahren ein.

Zu Beschlussen über Abanderungen des Statuts, Erhöhung des Grundsfapitals der Gesellschaft und Verlängerung der Dauer derselben ist eine Mehrsheit von zwei Dritteln der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen ersforderlich.

S. 34.

In der ordentlichen Generalversammlung erstattet der Verwaltungsrath über

über die Lage des Geschäfts und die Resultate desselben Bericht. Sodann erwählt die Generalversammlung

1) die Mitglieder des Verwaltungsrathes, und

2) die Rechnungsrevisoren (s. 32.), denen die Prufung des von dem Ver=

waltungsrathe revidirten Rechnungswesens zusteht.

Die Bücher und alle dazu gehörigen Papiere sind denselben vier Wochen vor dem Tage der Generalversammlung, an welchem sie Bericht zu erstatten haben, im Büreau der Gesellschaft zur Durchsicht bereit zu legen; sie haben etwanige Erinnerungen dem Verwaltungstrathe zur Kenntnistnahme und Erledigung spätestens drei Tage vor der Versammlung mitzutheilen.

Es beschließt demnächst die Versammlung

33 über die Dechargirung der so geprüften <u>Rechnungen, resp. über Berfol-</u>

gung der etwa gezogenen Erinnerungen, und

4) über alle Antrage, welche von dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Aktionairen in den Angelegenheiten der Gesellschaft vor dieselbe gebracht werden.

(§§. 20. und 31.)

§. 35.

Auch in ordentlicher Generalversammlung kann

- 1) die Vermehrung des Grundkapitals über den Betrag von 500,000 Athlen. binaus,
- 2) die Abanderung der Statuten,
- 3) die Verlängerung der Zeit, welche als Dauer der Gesellschaft bestimmt ist,
- 4) die Aufnahme dauernder, nicht den gewöhnlichen Geschäftsverkehr betreffender Anleihen (h. 20.),

nur dann beschlossen werden, wenn in der zum Zwecke der Einberufung zu erlassenden Bekanntmachung ausdrücklich bemerkt ist, daß ein hierauf bezüglicher Untrag zur Verhandlung kommen soll. Außerdem bedürfen die Beschlüsse, um verbindliche Kraft zu erhalten, und zwar die unter 1. 2. und 3. bezeichneten der landesherrlichen Genehmigung, und die unter 4. aufgeführten der Genehmigung des Herrn Handelsministers.

§. 36.

Eine außerordentliche Generalversammlung der Gesellschaft wird von dem Verwaltungsrathe nur für spezielle Gegenstände berufen.

Diese Berufung muß durch die S. 14. bestimmten Blatter unter Ungabe

der Berathungsgegenstände mit einer Frist von vier Wochen geschehen.

Uktionaire, welche nachweisen, daß sie zusammen mindestens Einhundert Aktien repräsentiren, können die Berufung einer solchen außerordentlichen Generalversammlung durch den Verwaltungerath verlangen.

(Nr. 5135.) 71*

§. 37.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn darin mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals vertreten sind. Sollte eine solche Vertretung nicht vorhanden sein, so wird von dem Verwaltungsrathe innerhalb seche Wochen, wenn nicht inzwischen eine ordentliche Generalversammlung, in welcher der Gegenstand statutengemäß erledigt werden kann, eintritt, eine ander= weite Generalversammlung, in welcher die dann Unwesenden nach Stimmen= mehrheit beschließen, einberufen.

§. 38.

Ueber die Verhandlung in den Generalversammlungen wird ein gericht= liches oder notarielles Protofoll aufgenommen. Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten (§. 28.) und wirklich erschienenen Aktio= naire, resp. ihrer Bevollmächtigen, sowie die Zahl der einem jeden von ihnen gebührenden Stimmen werden durch ein von dem Verwaltungsrathe zu voll= ziehendes Verzeichniß konstatirt, welches dem Protokoll beizufügen ist.

Das Protokoll ist von dem Vorsitsenden, sowie den Stimmzählern zu

unterschreiben.

Bilanz, Dividende und Reservesonds.

Mit dem 1. Januar eines jeden Jahres ist von der Direktion eine vollsständige Inventur, die das gesammte Vermögen der Gesellschaft zu umfassen hat, aufzunehmen und nebst der Bilanz dem Berwaltungerathe zur Prufung

und Feststellung mitzutheilen.

Der Verwaltungsrath hat dabei vom Gange der Inventur in der ihm angemessen erscheinenden Weise Kenntniß zu nehmen und die nach dem laufen= den Werth und mit Berücksichtigung der für die Realisirung bestehenden Außsichten von der Direktion vorzuschlagenden Preise der Rohstoffe und Fabrikate, wie auch der vorhandenen Materialien, festzusetzen. Es hat derselbe ferner zu bestimmen, wieviel auf den Kostenwerth der Immobilien und Mobilien abzu-schreiben ist; jedoch soll die Abschreibung auf Bauwerk und Grundbesitz mindestens zwei, auf Maschinen und Utensilien mindestens funf Prozent jährlich betragen, wobei dem Verwaltungerathe zur Pflicht gemacht ist, höhere Sate zu bestimmen, wenn dies nach Maaßgabe der Abnutung oder der sonstigen Werth= verminderung angemessen erscheint.

Die Abschreibungen fonnen nur erft dann auf niedere Sate beschrankt werden, wenn die dadurch erreichte Werthannahme der betreffenden Gegenstände auch bei der Auflösung der Gesellschaft einen Verlust an denselben nicht be-

fürchten läßt.

Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres nach Deckung aller Abschreibun=

bungen und Ausgaben desselben sich ergebende leberschuß der Aktiva über die

Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres.

In welcher Weise dabei die in einem Jahre vorgekommenen Ausgaben für Neubauten, Maschinen und größere Unschaffungen oder Anlagen, die einen bleibenden Werth haben, zur Verücksichtigung kommen sollen, bestimmt der Verzwaltungsrath bei Feststellung der Bilanz.

Die Bilanz ist durch die Gesellschaftsblatter alljährlich bekannt zu machen

und der Königlichen Regierung zu Merseburg mitzutheilen.

S. 41.

Aus diesem Jahresgewinne werden bei jedem Abschluß vorweg zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds abgezogen und entnommen, die dieser die Hohe von zwanzig Prozent des Grundkapitals erreicht hat. Die nutbare Anzlegung des Reservefonds bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen. Zinsen werzden demselben nicht zugeschrieben. Wird der Reservefonds angegriffen, so wird derselbe in gleicher Weise ergänzt. Derselbe ist bestimmt zur Deckung unvorhergesehener und außergewöhnlicher Verluste oder Neuanschaffungen; er kann nur auf den besonderen und von der Generalversammlung genehmigten Antrag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Nach Abschreibung für den Reservesonds wird von dem verbleibenden Reingewinne zunächst die S. 27. vorgesehene Tantieme gewährt und sodann die Dividende für die Aktionaire dis zu fünf Prozent entnommen. Ergiebt sich alsdann noch ein Ueberschuß, so erhält der Berwaltungsrath davon eine Tanzieme von drei Prozent (J. 22.); der Rest wird als Superdividende unter die

Aktionaire vertheilt, oder nach deren Bestimmung verwendet.

Die Dividenden sind am 1. Juli jeden Jahres bei der Kasse der Gesfellschaft zahlbar. Den Betrag hat der Verwaltungsrath durch die Gesellsschaftsblatter bekannt zu machen.

Dividenden, welche nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine abgehoben sind, verfallen zum Besten der Gesellschaft.

Auflösung der Gesellschaft.

S. 42.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche nachweisen, daß sie zusammen mindestens ein Fünftel des emittirten Aktienkapitals der Gessellschaft repräsentiren, kann der Antrag auf Auslösung der Gesellschaft gestellt werden. Der Verwaltungsrath ist außerdem zu der Berufung einer außersordentlichen Generalversammlung zur Beschlußfassung über die Auslösung der Gesellschaft verpslichtet, wenn ein Drittel des Anlagekapitals verloren gegangen ist. Diese Auslösung kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, in welcher jede vertretene Aktie für Eine Stimme zählt, gleichviel, wieviel in Einer Hand vereinigt sind. In dieser Versammlung müssen drei Viertheile der sämmtlichen Aktien vertreten sein; ist dieses nicht der Fall,

טן

so ist eine neue außerordentliche Generalversammlung anzuberaumen, in der die dann anwesenden Aktionaire vollgültige Beschlüsse fassen können. In beiden Versammlungen kann die Ausschiumg der Gesellschaft nur durch eine Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen, bei welcher wiederum jede vertretene Aktie für Eine Stimme gilt, beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der landes= herrlichen Genehmigung.

Die Auslösung erfolgt nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den 55. 25. 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen

Bestimmungen bewirkt.

Den Modus der Liquidation, die Liquidatoren und deren Befugnisse be-

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 43.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen als solchen entsiehen, mit Ausnahme des J. 10. vorgesehenen Falles, sollen mit Ausschließung des Rechtsweges durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil Einen ernennt. Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht vereinigen können. In diesem Falle ernennt das Direktorium des Kreisgerichts zu Halle den Obmann. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch Notar oder Gericht insinuirte Aufforderung des Gegners, in welcher die Bekanntmachung des von ihm ernannten Schiedsrichters und die Aufforderung zu gleicher Ernennung enthalten sein muß, die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil auch den zweisten Schiedsrichter ernennt.

Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Jahl bei einer Streitfrage sein mag, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Halle zu bezeichnen, welchem alle prozessus-lische Verhandlungen und Verfügungen in einem einzigen Exemplare mitgetheilt werden. Geschieht solches nicht, dann erfolgt die Insinuation rechtsgültig durch Insinuation auf dem Prozesbureau des Kreisgerichts zu Halle.

Das Schiedsgericht ist befugt, die Königlichen Gerichte wegen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie wegen Abnahme von Eiden zu

requiriren.

Der Ausspruch des Schiedsgerichts erfolgt schriftlich in Form von Erstenntnissen.

Gegen die schiedsrichterlichen Urtheile sind nur die in den SS. 171, 172. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichts Dronung aufgeführten Rechtsmittel zulässig.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

S. 44.

Die Königliche Regierung zu Merseburg ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestiellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Verwaltungsrath, die Generalsversammlung, oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberusen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechenungen und sonstigen Verhandlungen der Gesellschaft, ihren Kassen und Einzrichtungen, Einsicht nehmen.

Aktie Me....

der

Neuen Aftien = Zuckerraffinerie zu Halle a. b. S.

ů b e i

Eintausend Thaler Rurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist auf Hohe von Eintausend Thalern Kurant an dem gesammten Eigenthum und den Erträgen der oben genannten Gesellschaft mit allen statutengemäßen Rechten und Pflichten eines Aktionairs bestheiligt.

Halle, den ...ten 18...

Der Verwaltungerath der Neuen Aftien-Zuckerraffinerie.

(Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitgliedes.)

Die Direktion.

Folio des Aftienbuchs.

(Gine Unterschrift.)

В.

A.

B.

Serie

№

Dividendenschein

3 U I

Aftie der Neuen Aftien=Zuckerraffinerie

№

Halle, den ...ten 18...

Der Verwaltungsrath.

(Zwei Unterschriften per facsimile.)

Aus S. 41. des Gesellschaftsstatuts.

Dividenden, welche nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine abgehoben sind, verfallen zum Besten der Gesellschaft.

C.

Neue Aftien = Zuckerraffinerie.

Anweisung

zum Empfang der Serie der Dividendenscheine zur Aktic No

Inhaber empfängt am gegen diese Anweisung gemäß J. 41. des Statuts auf dem Komtoir der Gesellschaft in Halle die Serie der Dividendenscheine für vorbezeichnete Aktie.

Der Verwaltungsrath.
(Zwei Unterschriften per facsimile.)

Die Direktion.

(Eine Unterschrift.)

Redigirt im Bureau bes Staats Ministeriums. Berlin, gedruckt in ber Roniglichen Geheimen Ober Bofbuchbruckerei (R. Decker).